

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Auguststr. 9-11, 38100 Braunschweig

An  
alle Braunschweiger Sportvereine/Institutionen

Name: Herr Wilke

Zimmer: 503

Telefon: 0531 470-49 91

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1  
oder Behördennummer 115

Fax: 0531 470-3529

E-Mail: sportmanager@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen

Tag

3. September 2021

### **Inkrafttreten einer aktualisierten Corona-Verordnung hier: Regelungen für den Sport in Braunschweig**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 25. August 2021 findet in Niedersachsen eine aktualisierte Corona-Verordnung Anwendung.

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Maßgeblich sind nunmehr dabei die vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Inzidenzwerte, die Hospitalisierungswerte und die Belegungszahl der Intensivbetten.

Die taggenauen Leitindikatoren für die niedersächsischen Kommunen sind auf der Internetseite des Landes Niedersachsen abzulesen.

[https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/)

Ab dem 25.08.2021 gilt somit landesweit die sogenannte 3G-Regel ab einem gewissen Schwellenwert. Diese Regel besagt, dass der Zutritt zu zahlreichen Einrichtungen und Veranstaltungen nur noch mit einer vollständigen Impfung, einer Genesung oder einer nicht länger als 24 bzw. 48 Stunden zurückliegenden negativen Testung möglich ist.

Die 3G-Regel greift überall dort, wo entweder

- die Warnstufe 1
- **oder** aber eine mindestens fünftägige Überschreitung der Inzidenz von mehr als 50 Neuinfizierten pro 100.000 in den letzten sieben Tagen per Allgemeinverfügung festgestellt worden ist.

Internet: <http://www.braunschweig.de>  
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01  
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07  
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285  
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770  
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Da der Inzidenzwert inzwischen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen größer als 50 ist, hat die Stadt Braunschweig am heutigen Tag eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen. Somit findet ab dem 4. September 2021 die „3G-Regel“ in der Stadt Braunschweig Anwendung.

✓ **Was ist mit der Sportausübung unter freiem Himmel von Sportlerinnen und Sportlern?**

Für den Sport unter freiem Himmel ändert sich bei Warnstufe 1 oder einem Inzidenzwert zwischen 50 und 100 nicht viel. Die Sportausübung ist weiterhin uneingeschränkt zulässig. Beim Betreten der Umkleieräume, Duschen oder Materialräume ist allerdings ein Mundschutz zu tragen und den Maßgaben der allgemeinen Hygiene – und Abstandsregelungen Folge zu leisten.

✓ **Was ist mit der Sportausübung in geschlossenen Räumen öffentlicher und privater Sportstätten?**

Sofern an fünf aufeinanderfolgenden Tagen der Inzidenzwert in Braunschweig mehr als 50 beträgt oder zwei der drei Leitindikatoren überschritten sind, **greift** (nach der Veröffentlichung einer städtischen Allgemeinverfügung)

- gem §8 der aktuellen Corona-Verordnung die o.a. „**3-G-Regel**“ u.a. auch....

... für die **Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen**, also in Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen.

Unter diese Regelung fallen auch alle städtischen Sport- und Gymnastikhallen, Schießstände etc. incl der dazugehörigen Umkleide- und Duschräume.

Eine Erklärung über die Einhaltung der Vorgaben der Corona-Verordnung ist beigefügt und von den Nutzern von **städtischen Sportstätten in geschlossenen Räumen** (z.B. Sport- und Gymnastikhallen, Schießständen etc.) bis spätestens zum 10. September 2021 unterschrieben an den Fachbereich Stadtgrün und Sport zurückzusenden.

✓ **Ist die Nutzung von Duschen, Umkleieräumen und Geräteräumen auf Freisportanlagen erlaubt?**

Die Nutzung von Duschen, Umkleieräumen und Geräteräumen ist grundsätzlich zulässig. Die Bestimmungen des Hygiene- und Abstandskonzeptes nach §5 und des §4 (Mund-Nasen-Bedeckung) der Corona Verordnung sind hier aber einzuhalten.

✓ **Sind Zuschauer in/auf der Sportstätte zugelassen?**

Ja, Zuschauer sind weiterhin grundsätzlich zugelassen.

**§ 4 der Corona-Verordnung (Mund-Nasen-Bedeckung)** sieht aber vor, dass alle Personen eine Maske tragen müssen, die an einer privaten Veranstaltung **in geschlossenen Räumen** teilnehmen, sofern **mehr als 25 nicht geimpfte, nicht genesene oder nicht getestete Personen** teilnehmen. Nicht mitgezählt werden dabei Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzeptes regelmäßig getestet werden.

Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes nach §4 zu treffen.

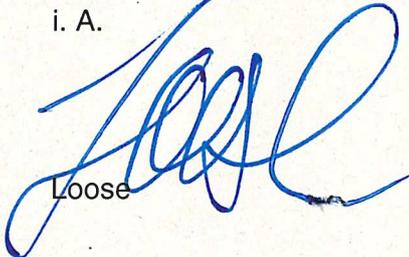
Darüber hinaus hat gem. **§6 Abs. 1 Nr. 10 der Corona-Verordnung (Datenerhebung und Dokumentation)** die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit **mehr als 25 bis zu 1000** gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern, **personenbezogene Daten** der besuchenden und teilnehmenden Personen **zu erheben** und bei begründeten Zweifeln auf Plausibilität zu überprüfen, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises.

Für eventuelle Fragen stehen die Kolleginnen und Kollegen des Sportreferates selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir melden uns wieder bei Ihnen, sobald die Corona-Verordnung für den Bereich „Sport“ neue Regelungen vorsieht oder die maßgeblichen Schwellenwerte eine andere Vorgehensweise erfordern.

Ich wünsche Ihnen und allen Ihren Vereinsmitgliedern auch weiterhin möglichst entspannte Stunden und ganz viel Spaß bei der sportlichen Betätigung.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

  
Loose